

*An die Freiburger Gemeinden  
An die Freiburger Gemeindeverbänden*

St-Aubin, 2. Juli 2020

## INFORMATIONEN ZU DEN HAUSHALTS-PERSPEKTIVEN 2021

Die Coronakrise wird die Rechnung 2020 der Gemeinden und Gemeindeverbände willkürlich beeinflussen (siehe Dokument «Monitoring», in Fertigstellung bei dem Amt für Gemeinden GemA).

Dementsprechend gestaltet sich die Einschätzung der Haushaltsperspektiven 2021 schwierig. Die Einschätzung liegt in der Autonomie der Gemeinden. Normalerweise warten die Gemeinden die Informationen ab, die sie Ende September von der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) und den anderen Staatsdiensten erhalten, bevor sie ihre eigenen Schätzungen überarbeiten.

Aufgrund der aktuellen Situation und der herrschenden Unsicherheit hat die KFO-Kommission «Gemeindefinanzen» dem Amt für Gemeinden und der Kantonalen Steuerverwaltung ihre Besorgnis mitgeteilt, um Ihnen anschliessend einige Anhaltspunkte geben zu können. Der Austausch hat Folgendes ergeben:

### 1. Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts

Da die Normen MCH2 2021 oder 2022 eingeführt werden können, kommen bei den Administrations- und Finanzbestimmungen der kommunalen Gemeinwesen im Jahr 2021 zwei verschiedene Gesetzgebungen zur Anwendung:

- > [Gesetz über die Gemeinden \(GG\)](#) bei MCH1
- > [Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden \(GFHG\)](#) bei MCH2

Das Haushaltsgleichgewicht gehört zu den Finanznormen, die mit der neuen Gesetzgebung GFHG geändert wurden. Er wurde mit einer neuen Bestimmung ergänzt und muss neuen Anforderungen genügen.

Das Haushaltsgleichgewicht ist eine generalisierte Norm des öffentlichen Rechnungswesens: Das Gemeinwesen muss für die Erfolgsrechnung einen zumindest ausgeglichenen Voranschlag präsentieren. Ein Haushaltsdefizit wird nur unter bestimmten Bedingungen toleriert.

#### ▪ Haushaltsgleichgewicht bei MCH2

Bei jenen kommunalen Gemeinwesen, die MCH2 im Jahr 2021 einführen, bestimmt Artikel 20 GFHG, dass das Budget der Erfolgsrechnung ausgeglichen sein muss. Ein Aufwandüberschuss ist jedoch gestattet, wenn er durch das nicht zweckgebundene Eigenkapital gedeckt werden kann.

Mit der Umsetzung von MCH2 müssen die kommunalen Gemeinwesen ihre in der Bilanz aufgeführten Werte neu bewerten, sowohl beim Finanzvermögen als auch beim Verwaltungsvermögen. Es wird davon ausgegangen, dass das nicht zweckgebundene Eigenkapital der kommunalen Gemeinwesen in den meisten Fällen ansteigen dürfte und kurz- oder auch mittelfristig erlauben sollte, allfällige Haushaltsdefizite zu decken.

## ▪ Haushaltsgleichgewicht bei MCH1

Der aktuelle Artikel 87 GG bestimmt ebenfalls, dass der laufende Voranschlag ausgeglichen sein muss. Ein Haushaltsdefizit ist jedoch gestattet, sofern der Aufwand den Ertrag nicht um mehr als 5 % übersteigt. Ist dies der Fall, muss die Gemeinde ihren Steuerfuss erhöhen.

Die Finanzbestimmungen des GG werden jedoch am 1. Januar 2021 aufgehoben und durch jene des GFHG ersetzt. Bei den kommunalen Gemeinwesen, welche die Einführung von MCH2 auf 2022 verschieben, könnte der Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts nicht eingehalten werden, weil die Neubewertung der in der Bilanz aufgeführten Werte noch nicht vorgenommen wurde (Betrag des nicht zweckgebundenen Eigenkapitals reicht nicht aus).

Angesichts der sinkenden Steuerperspektiven für 2021 und da die ausserordentlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit den Auswirkungen von COVID-19 wahrscheinlich bis mindestens Ende 2021 weiter anfallen werden, wird das Amt für Gemeinden die Haushaltsdefizite, die nicht der neuen Norm des Haushaltsgleichgewichts entsprechen, einzeln prüfen. Auf diese Weise können für jene Freiburger Gemeinden, die 2021 aufgrund der Auswirkungen der Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollten, provisorische und befristete Lösungen gefunden werden.

## 2. Zusätzliche Informationen

- Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, wie gewohnt die durchschnittlichen Steuereinnahmen der natürlichen (NP) und juristischen Personen (JP) aus den letzten 3 verfügbaren statistischen Jahren, d. h. 2015, 2016 und 2017, in ihre Überlegungen einzubeziehen.
- Um ein möglichst genaues Bild der Situation zu erhalten, wird empfohlen, mit den (nach Steuereinnahmen) grössten Unternehmen bzw. mit den Unternehmen, deren Erträge stärker schwanken, Kontakt aufzunehmen. Wenn Sie dies nicht bereits tun, handelt es sich natürlich um eine interessante Möglichkeit, Beziehungen zu pflegen und die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene zeichnet sich eine Tendenz ab. Um Klarheit zu schaffen, müssen wir einen Versuch wagen. Jede Tendenz kann sich als richtig erweisen. Für die Wahl des Steuersatzes sind die Gemeinden zuständig.

Zur Information: Die KSTV wendet bei der Erarbeitung des Voranschlags des Staates 2021 für dieses und das kommende Steuerjahr momentan folgende degressiven Steuersätze an:

Natürliche Personen: - Einkommenssteuer: keine Progression in den Jahren 2020 und 2021  
- Vermögenssteuer: keine Progression in den Jahren 2020 und 2021  
Juristische Personen: - Gewinnsteuer: -20 % im Jahr 2020 und keine Progression 2021  
- Kapitalsteuer: -10 % im Jahr 2020 und keine Progression im Jahr 2021

Wir werden Sie informieren, wenn sich die Steuersätze ändern sollten. In jedem Fall wird die KSTV Ende September wie gewohnt mitteilen, welche Beträge es bei der Erstellung des Voranschlags 2021 zu überarbeiten gilt.



Der Bund hat für dieses und das kommende Steuerjahr ohne weitere Erklärung folgende degressiven Steuersätze gewählt:

- Natürliche Personen: - Einkommenssteuer: -7 % im Jahr 2020 und +5 % im Jahr 2021  
- Vermögenssteuer: -7 % im Jahr 2020 und +5 % im Jahr 2021
- Juristische Personen: - Gewinnsteuer: -7.2 % im Jahr 2020 und +5.5 % im Jahr 2021  
- Kapitalsteuer: -7.2 % im Jahr 2020 und +5.5 % im Jahr 2021

- Die Steuerreform, deren unbekannte Auswirkungen zur Corona-Situation hinzukommen, wird nicht überprüft (Berechnungsgrundlage Statistik 2015, E-Mail vom 27.09.2019). Es gilt also, die Entwicklung aufgrund der Rücksprache mit Ihren Unternehmen einzuschätzen und den zu wählenden Degressionssatz aufgrund der Zusammensetzung des kommunalen Wirtschaftsgefüges festzusetzen.
- Antworten auf die Frage, ob sich in den einzelnen Wirtschaftssektoren eine Tendenz abzeichnet, finden sich in den [Publikationen des Amts für Statistik](#), was auf Gemeindeebene von Nutzen sein könnte. Diese Daten werden jedoch für den Voranschlag des Staates nicht genutzt.
- Natürlich wird sich die Corona-Situation auch auf die Finanzplanung auswirken. Hierbei sind die [Konjunkturspiegel, die das Amt für Statistik quartalsweise herausgibt](#), weiterhin eine gute Informationsquelle. Im Übrigen weisen wir Sie auf die demografischen Szenarien des [Bundesamts für Statistik](#) hin, in denen sich im Vergleich mit den Vorjahren ein Bruch zeigt.

Wir überlassen es Ihrem freien Ermessen, ob Sie diese Informationen bei der Erstellung des Voranschlags, für den die Gemeinden zuständig sind, verwenden wollen.

**FREIBURGER GEMEINDEVERBAND - FGV**

